PENSIONSKASSE DER ISS SCHWEIZ

Planübersicht - Plan N

Ausgabe 01.01.2022





Die vorliegende Planübersicht gibt einen Überblick über die wichtigsten Punkte der Personalvorsorge gemäss Plan N der Pensionskasse der ISS Schweiz. Sie hat keine rechtliche Wirkung.

Massgebend ist ausschliesslich das aktuell gültige Vorsorgereglement der Pensionskasse der ISS Schweiz (im Folgenden als «Reglement» bezeichnet).

Wer ist versichert?

Die Versicherung nach Plan N ist für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die per 01.01.2013 (Novartis-Mandat) und per 01.01.2015 (Swisscom-Mandat) von der Johnson Controls übernommenen worden sind, unter folgenden Voraussetzungen obligatorisch:

- Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters (65 für Männer und 64 für Frauen).
- Der AHV-Jahreslohn beträgt mehr als CHF 21'510.-.
- Es besteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis oder ein befristetes Arbeitsverhältnis von mehr als 3 Monaten.
- Es liegt keine Invalidität oder höchstens eine solche von 69% vor.
- Nebenberuflich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind ausgeschlossen, falls sie bereits für eine hauptberufliche Tätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Tätigkeit ausüben.

In diesen Plan werden keine anderen oder weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufgenommen (geschlossener Bestand).

Wie wird der versicherte Lohn festgelegt?

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug. Der massgebende Jahreslohn entspricht dem im Voraus zugesicherten Jahreslohn ohne Zulagen und ohne Einmalzahlungen.

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Stundenlohn wird nach Vollendung eines kompletten Kalenderjahres der im Voraus vereinbarte Jahreslohn mit dem effektiv ausgerichteten Grundlohn verglichen. Bei einer Abweichung von mehr als 10% wird der massgebende Jahreslohn für das folgende Jahr entsprechend angepasst.

Der Koordinationsabzug ist gleich 30% des massgebenden Jahreslohnes, im Maximum jedoch 87.5% der maximalen AHV-Jahresrente: CHF 25'095.–.

Der minimale anrechenbare Jahreslohn liegt bei CHF 21'510.- und der maximale anrechenbare Jahreslohn bei CHF 860'400.-. Der versicherte Jahreslohn liegt mindestens bei CHF 3'585.- und höchstens bei CHF 835'315.-.

Beispiel:	AHV-Lohn	CHF	60′000.–
	Abzug (30%)	CHF	18′000.–
	Vers. Lohn	CHF	42′000

Wie wird die Personalvorsorge finanziert?

Die ordentlichen Beiträge betragen:

Alter des	Beitrag des Versicherten in %		
Versicherten	des versi	des versicherten Jahreslohnes	
	Alters-	Risiko +	Total
	sparen	Verwaltung	
18 – 24	-	0.8	0.8
25-34	6.8	1.7	8.5
35 - 44	8.3	1.7	10.0
45 – 54	9.3	1.7	11.0
55 - 65/64	10.3	1.7	12.0

Die Versicherten haben, solange sie voll erwerbsfähig sind, die Möglichkeit, mit eigenen Beiträgen zusätzliche Leistungen, die sich aus fehlender Beitragszeit ergeben, gemäss der Tabelle im Anhang D des Reglementes einzukaufen.

Wie werden meine Altersleistungen berechnet?

Für jeden versicherten Mitarbeiter und jede versicherte Mitarbeiterin werden folgende Altersgutschriften für das Alterssparen verwendet:

Alter des Versicherten	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes
18 – 24	Kein Alterssparen
25 – 34	13.6
35 – 44	16.6
45 – 54	18.6
55 - 65/64	20.6

Die zusammengezählten und verzinsten Altersgutschriften bilden – neben den gegebenenfalls eingebrachten Einlagen (z.B. Freizügigkeitsleistungen usw.) – das Altersguthaben.

Die Pensionierung erfolgt für Männer mit 65 Jahren, für Frauen mit 64 Jahren (= ordentliches bzw. reglementarisches Rücktrittsalter). Dabei wird das Altersguthaben bei Pensionierung mit den folgenden Umwandlungssätzen in eine Altersrente umgerechnet:

Pensionierung	Umwandlungssatz auf dem
im Jahr	Altersguthaben (Stand 2018)
ab 2020	5.5%

Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 58 möglich. Sie führt jedoch zu einer gekürzten Altersrente (siehe Details dazu im Anhang C des Reglementes).

Statt einer Altersrente kann auf schriftliches Gesuch (bei verheirateten Versicherten muss dieses auch vom Ehepartner unterschrieben werden) ganz oder teilweise eine Kapitalabfindung ausgerichtet werden. Dieses Gesuch muss der Geschäftsstelle der Pensionskasse der ISS Schweiz spätestens sechs Monate vor der Pensionierung vorliegen.

Für jedes Kind bis Alter 18 (bzw. bis Alter 25, falls es invalid oder noch in Ausbildung ist) erhält der Bezüger oder die Bezügerin einer Altersrente zusätzlich eine Pensionierten-Kinderrente von 20% der laufenden Altersrente.

Wie werden meine Todesfallleistungen berechnet?

Bei Tod eines aktiven Versicherten:

- Ehegattenrente von 30% des versicherten Lohnes.
- Waisenrente von 10% des versicherten Lohnes für jedes Kind bis Alter 18 (bzw. bis Alter 25, falls es invalid oder noch in Ausbildung ist).
- Todesfallkapital (siehe Details dazu im Reglement).

Bei Tod eines Invalidenrentners:

- Ehegattenrente von 60% der laufenden Invalidenrente.
- Waisenrente von 20% der laufenden Invalidenrente für jedes Kind bis Alter 18 (bzw. bis Alter 25, falls es invalid oder noch in Ausbildung ist).
- Todesfallkapital (siehe Details dazu im Reglement).

Bei Tod eines Altersrentners:

- Ehegattenrente von 60% der laufenden Altersrente.
- Waisenrente von 20% der laufenden Altersrente für jedes Kind bis Alter 18 (bzw. bis Alter 25, falls es invalid oder noch in Ausbildung ist).

Lebenspartnerrente: Unter bestimmten Voraussetzungen wird eine Lebenspartnerrente ausgerichtet, welche gleich hoch ist wie eine Ehegattenrente (siehe Details dazu im Reglement).

Achtung: Sofern die Leistungen bei Tod oder Invalidität zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes (in der Regel wird auf den zuletzt bezogenen Lohn abgestellt) übersteigen, werden diese entsprechend gekürzt.

Wie werden meine Invalidenleistungen berechnet?

Die Höhe der vollen jährlichen Invalidenrente entspricht dem bis zum reglementarischen Rücktrittsalter hochgerechneten Altersguthaben ohne Zins, multipliziert mit den entsprechenden Umwandlungssätzen, höchstens jedoch 40% des versicherten Lohnes.

Für jedes Kind bis Alter 18 (bzw. bis Alter 25, falls es invalid oder noch in Ausbildung ist) erhält der Bezüger oder die Bezügerin einer Invalidenrente zusätzlich eine Invaliden-Kinderrente von 20% der laufenden Invalidenrente.

Der Anspruch auf eine Invalidenrente beginnt mit dem Anspruch auf eine IV-Rente, frühestens jedoch 24 Monate nach Eintreten der Erwerbsunfähigkeit.

Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst.

Mit Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente und solange dieser Anspruch besteht, reduziert sich für den Versicherten (und den Arbeitgeber) die Beitragszahlung – im Sinn der Beitragsbefreiung – entsprechend dem Invaliditätsgrad. Die Kosten der Beitragsbefreiung trägt die Pensionskasse der ISS Schweiz.

Was erhalte ich, wenn ich die Personalvorsorge vor Pensionierung, Todesfall oder Invalidität verlasse?

Die Freizügigkeitsleistung. Sie entspricht dem angesparten Altersguthaben im Zeitpunkt des Austritts. Sie wird in der Regel an die neue Vorsorgeeinrichtung, in die das ausgetretene Mitglied übertritt, überwiesen. Sofern dies nicht möglich ist, stehen folgende Möglichkeiten offen:

- Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitsstiftung, oder
- Errichtung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft.

Die Freizügigkeitsleistung wird in bar ausgerichtet, wenn von einem oder einer Anspruchsberechtigten ein schriftliches Gesuch gestellt wird (bei verheirateten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen muss dieses auch vom Ehepartner unterschrieben werden),

- dessen Austrittsanspruch geringer ist als sein Jahresbeitrag, oder
- welcher eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht, oder
- welcher die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (für Austretende, welche in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der EFTA ausreisen, gelten Einschränkungen bei der Barauszahlung).

Welche Möglichkeit habe ich für den Vorbezug meiner Personalvorsorge-Gelder?

Es besteht die Möglichkeit, einen Betrag bis zur Höhe der erworbenen Freizügigkeitsleistung (für Versicherte ab Alter 50 jedoch höchstens die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung oder die Freizügigkeitsleistung im Alter 50) zu verpfänden oder zu beziehen für

- den Erwerb oder die Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum, oder
- · die Rückzahlung von Hypothekardarlehen.

Auch bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht kann das zuständige Gericht die Vorsorgeansprüche des einen Ehepartners analog dem Vorbezug auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehepartners übertragen lassen.

Wo kann ich weitere Informationen erhalten?

Weitere Informationen können dem persönlichen Versicherungsausweis, der jedes Jahr allen Versicherten zugestellt wird, entnommen werden.

Das aktuell gültige Reglement kann auf Wunsch des Versicherten bei der Personalabteilung bezogen werden.

Zudem steht Ihnen die BVG-Koordinationsstelle der Personalabteilung in Zürich-Altstetten (Tel. 058 787 81 59) und die Geschäftsstelle der Pensionskasse der ISS Schweiz (Tel. 058 215 31 73) für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Ferner möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie aktuelle Informationen und Kontaktdetails jederzeit auf unserer Homepage abrufen können (www.pk-iss.ch).

Pensionskasse der ISS Schweiz Geschäftsstelle SB3, Postfach 300 8401 Winterthur